

TU JOURNAL

Steuerreform 2015/2016

Erleichterung Arbeitsaufzeichnungen ab 2015

Aufzeichnungen der Arbeitszeit

Aufzeichnungen von Ruhepausen

Anspruch auf Arbeitszeitaufzeichnungen

Fehlen von Aufzeichnungen

GSVG Befreiung für Kleinstunternehmer

Definition Kleingewerbetreibende

Voraussetzungen für die Antragstellung

Folgen der Antragstellung

Pflichten eines Geschäftsführers einer GmbH

Verbraucherpreisindex



STEUERREFORM 2015/2016

Der Gesetzesentwurf zur Steuerreform soll voraussichtlich Anfang Mai 2015 mit einer mehrwöchigen Begutachtungsfrist vorliegen. Die Regierungsvorlage zur Steuerreform muss bis 16. Juni 2015 beschlossen werden, um noch den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess vor der Sommerpause bis Ende Juli 2015 zu passieren.

Das Inkrafttreten der Steuerreform ist nach derzeitiger Information überwiegend für 2016 vorgesehen (abweichend davon: erhöhter Umsatzsteuersatz für Beherbergung iHv 13 % erst ab April/Mai 2016; Kontenabfragemöglichkeit iZm Abgabenprüfungen voraussichtlich rückwirkend ab 1.3.2015)

Die voraussichtlich wichtigsten Maßnahmen im Detail:

- Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 %
- Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 55 % ab einem Jahreseinkommen von 1 Mio.
- Erhöhung des Kinderfreibetrages auf € 440,- pro Jahr
- Registrierkassenpflicht
- Kontenabfragemöglichkeit iZm Abgabenprüfungen
- Anhebung der Umsatzsteuer von 10 % auf 13 % für u.a. Beherbergung, kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz, Museen, Filmvorführungen, ...
- Einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % für die Gebäudeabschreibung
- Erhöhung des Sachbezuges für privat genutzte Firmen-PKW
- Berechnung der Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Weitergaben von Liegenschaften nach dem Verkehrswert (Achtung Stufentarif)
- Erhöhung der Immobilienertragsteuer von derzeit 25 % auf 30 %
- Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 % (Ausnahme Sparbücher und Girokonten)
- Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ASVG

Die geplante „Steuerreform“ bringt voraussichtlich einige negative Änderungen für Unternehmer und Immobilieneigentümer; deshalb sollten Sie sich bereits jetzt über folgende Themen mit Ihrem TU-Berater unterhalten:

- Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften vorziehen
- Grundstückübertragungen innerhalb der Familie vorziehen und richtig gestalten

- Geplante Immobilienverkäufe vorziehen

Wir als Treuhand-Union werden weiter die Entwicklung der geplanten Steuerreform kritisch beobachten und Sie rechtzeitig über die Details informieren.

ERLEICHTERUNG

ARBEITSAUFZEICHNUNGEN AB 2015

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 wurden Erleichterungen hinsichtlich Arbeitszeitaufzeichnungen für Arbeitgeber geschaffen, welche ab Jan. 2015 angewendet werden können.

Aufzeichnungen der Arbeitszeit

Bislang mussten Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer und Arbeitstag Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie enthaltene Ruhepausen schriftlich aufzeichnen. Erleichterungen gab es bereits für Außendienstmitarbeiter; es war ausreichend, nur die Dauer der täglichen Arbeitszeit (z.B. Montag: 7,5 Std., Dienstag: 8 Std.) zu erfassen. Diese Erleichterung wurde nun ausgedehnt, für Arbeitnehmer, die Arbeitszeit und -ort überwiegend selbst bestimmen, oder Arbeitnehmer die ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben (Telemitarbeiter, Home-Office).

Bei einer fixen, schriftlich vereinbarten Arbeitszeit, können die Aufzeichnungen gegenwärtig vollständig entfallen; lediglich Abweichungen (z.B. Mehrarbeit) müssen erfasst werden. Der Arbeitgeber hat nur mehr die Einhaltung (i.d.R. monatlich) zu bestätigen.

Aufzeichnungen von Ruhepausen

Bislang konnte auf die Aufzeichnung von Ruhepausen nur dann verzichtet werden, wenn darüber eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wurde und die Ruhepause eine Dauer von 30 Min. nicht überstiegen hat. Zurzeit können derartige Aufzeichnungen ebenso entfallen, wenn eine Einzelvereinbarung vorliegt und die Ruhepause länger als 30 Minuten dauert.

Anspruch auf Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Arbeitnehmer haben nun das Recht ihre Arbeitszeitaufzeichnungen einmal pro Monat übermittelt zu bekommen, wenn sie dies nachweislich verlangen. Voraussetzung ist, dass auch tatsächlich Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden müssen.

Fehlen von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über die Arbeitszeit fehlen nicht nur dann, wenn gar keine Aufzeichnungen geführt werden oder diese vernichtet wurden oder verloren gegangen sind, sondern auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Aufzeichnungen vorenthält oder die Aufzeichnungen derart ungenau geführt wurden, dass die geleistete Arbeitszeit nicht mehr festgestellt werden kann. Die Folge von fehlenden Arbeitsaufzeichnungen ist, dass Verfallfristen für die Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gehemmt werden.

TU-TIPP

In Österreich sind die Verfallfristen von z.B. Überstundenentgelte überwiegend in den jeweiligen Kollektivverträgen geregelt. Haben Sie Fragen hinsichtlich des Kollektivvertrags oder benötigen Sie detailliertere Auskünfte zu Arbeitszeitaufzeichnungen, wenden Sie sich bitte an Ihren TU-Berater.

GSVG BEFREIUNG FÜR KLEINSTUNTERNEHMER

In Österreich sind grundsätzlich sämtliche Gewerbeberechtigte nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert, unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte. Wird ein Verlust oder nur ein geringer Gewinn erzielt, so bemisst sich die Höhe der Kranken- und Pensionsversicherung von einer Mindestbeitragsgrundlage, sodass dennoch Beitragszahlungen (ungefähr € 500,-/Quartal) zu leisten sind.

Treffen bestimmte Voraussetzungen zu, haben Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, sich von der Kranken- und der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausnehmen zu lassen („Opting Out“).

Definition Kleingewerbetreibende

Unter Kleingewerbetreibende im Sinne des GSVG werden natürliche Personen verstanden, deren jährlicher Umsatz € 30.000,- und deren jährliche Einkünfte (vereinfacht Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben) rd. € 4.870,- nicht übersteigen. Für Geschäftsführer ist die Ausnahme nicht anwendbar.

Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Ausnahme von der Vollversicherungspflicht ist nur auf Antrag bei der SVA der gewerblichen

Wirtschaft von einer natürlichen Person möglich, die:

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragsstellung die Umsatz- und Einkommensteuergrenzen nicht überschritten hat.

Unabhängig von diesen drei Voraussetzungen kann während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bzw. für eine bestimmte Dauer der Kindererziehung der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherung gestellt werden.

Folgen der Antragstellung

Wurden im Kalenderjahr der Antragstellung noch keine Leistungen in der Kranken- und Pensionsversicherung in Anspruch genommen, beginnt die Ausnahme der Pflichtversicherung rückwirkend, demnach ab Beginn des Kalenderjahres. Wurden hingegen bereits Leistungen bezogen, tritt die Befreiung erst mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Antragstellung folgt, ein.

Die Folge der Ausnahme ist, dass der Kleingewerbetreibende nur mehr in der Unfallversicherung pflichtversichert ist (d.h. keinerlei Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung) und daher statt des Mindestbeitrages lediglich den Unfallversicherungsbeitrag iHv rd. € 9,- monatlich zu bezahlen hat.

TU-TIPP

Bevor Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen, müssen Sie klären, ob Sie anderwärtig (z.B. unselbstständigen Tätigkeit oder Kinderbetreuungsgeld) versichert sind. Ist kein Versicherungsschutz gegeben, müssen Sie in einem Krankheitsfall sämtliche Behandlungskosten selbst bezahlen!

Stellt sich nach Antragsstellung heraus, dass die Grenzen doch überschritten wurden (bereits ab 0,01 Cent), sind sämtliche Beträge nachzuentrichten.

PFLICHTEN EINES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH

Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen hin und hat zahlreiche Vorschriften zu beachten, welche u.a. im GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag determiniert sind.

Grundsätzlich ist der Geschäftsführer gegenüber der GmbH verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben. Von einem Geschäftsführer wird erwartet, dass dieser jedenfalls die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den betreffenden Geschäftszweig der GmbH erforderlich sind.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer zur Einberufung von Generalversammlungen verpflichtet (einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung und wenn erforderlich, eine außerordentliche Generalversammlung). Eine außerordentliche Generalversammlung ist u.a. einzuberufen, wenn das Stammkapital durch die Geschäftstätigkeit zumindest zur Hälfte vermindert wurde.

Weitere Pflichten eines Geschäftsführers sind insbesondere:

- Führung eines Rechnungswesens und internen Kontrollsystems, welche den Anforderungen des Unternehmens gerecht werden.

- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Treuepflicht: die Interessen der GmbH stehen vor den eigenen Interessen.
- Verschwiegenheitspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- Firmenbuchrechtliche Pflichten: Dazu gehören in erster Linie Anmeldungen von Firmenbucheintragungen. Änderungen bezüglich Gesellschaft und Gesellschafter (wie z.B. Anschrift, Stammeinlage) sind unverzüglich dem Firmenbuch bekanntzugeben. Der Geschäftsführer haftet ebenso für die rechtzeitige Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch (neun Monate nach Bilanzstichtag).
- Rechtzeitiger Antrag auf ein Insolvenzverfahren: Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet sofort, spätestens jedoch 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung Insolvenz zu beantragen. Wird trotz Pflicht kein Insolvenzverfahren eingeleitet, haftet der Geschäftsführer für sämtliche Zahlungen, welche das überschuldete Unternehmen tätigt.

TIPP:

Die Verletzung der Pflichten eines Geschäftsführers kann gravierende Konsequenzen mit sich bringen und unvermeidliche persönliche Haftungen hervorrufen.

Informieren Sie sich daher genau, falls Sie eine Tätigkeit als Geschäftsführer aufnehmen möchten. Ihr TU-Berater steht Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jänner	2015	109,0	119,4	132,0	138,9	181,6	282,3	495,4

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13

für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL